

II-480 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 27811

1979 -12- 18

A N F R A G E

der Abgeordneten DR.Jörg HAIDER, Dr. BROESIGKE

an den Herrn Bundesminister für Finanzen

betreffend Umsatzsteuerpflicht für Heimgebühren in Pflege-
und Altersheimen der Sozialhilfeträger

Bekanntlich sieht § 6 Z.6 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 UStG. 1972 eine echte Steuerbefreiung u.a. der Umsätze der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens "untereinander und an die ... Versorgungsberechtigten oder die Hilfeempfänger oder die zum Ersatz von Fürsorgekosten Verpflichteten" vor.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird nunmehr die Ansicht vertreten, daß auf dem Gebiet des Fürsorgewesens (Sozialhilfe) nicht sämtliche Leistungen, die von den Trägern des öffentlichen Fürsorgewesens (Sozialhilfeträgern) im Rahmen der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) erbracht werden, unter die Befreiungsvorschrift des § 6 Z.6 des UStG. 1972 zu subsumieren sind. Als Hilfeempfänger könne nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht jede Person, die von einem Sozialhilfeträger eine Leistung empfängt, angesehen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Durchführungserlaß zum Umsatzsteuergesetz, AÖFV Nr. 283/1972, verwiesen, in dem im Abschnitt 27 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht wurde, daß jene Leistungen, die zwar gegenüber dem begünstigten Personenkreis aber nicht im Rahmen einer Fürsorgepflicht erbracht werden, umsatzsteuerpflichtig sind.

Diese, nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten durch den Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes 1972 nicht gedeckte Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen führt nunmehr dazu, daß mit Wirkung vom 1.1.1980 die Heimgebühren, die die Bewohner von Alters- oder Pflegeheimen der Sozialhilfeträger bezahlen,

- 2 -

- sofern die Unterbringung im Rahmen der sozialen Dienste erfolgt - mit 8 % Umsatzsteuer belastet werden. Diese Maßnahme stellt für die Betroffenen - es handelt sich hierbei um alte Menschen, die mit einer durchschnittlichen Pension zwischen S 3.500,-- und S 4.000,-- bei Heimgebühren zwischen S 2.500,-- und S 2.800,-- leben müssen - eine unsoziale Härte dar.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Werden Sie die in diesem Zusammenhang gegebene Rechtslage neuerlich einer Prüfung unterziehen und sind Sie bereit, im Erlaßwege klarzustellen, daß sämtliche Leistungen der Sozialhilfeträger unter die Befreiungsbestimmung des § 6 Z.6 UStG. 1972 fallen ?